

Satzung
des „b-05 Kunst – Kultur – Natur e. V.“
in der Fassung vom 22. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „b-05 Kunst – Kultur -Natur e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter VR 20174 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Montabaur.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein wendet sich vorrangig der Förderung von Kunst und Kultur einschließlich Naturschutz zu.

In Erfüllung dieses Zwecks übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb des b-05 Kunst- und Kulturzentrums auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots in Montabaur-Horressen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Flächen für Ausstellungen, Präsentationen, Vorträge und andere Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur, Naturschutz
- Bereitstellungen von Arbeitsflächen für Künstler und Kreative
- Durchführung von Ausstellungen, Präsentationen, Vorträgen, Workshops und anderen Veranstaltungen
- Herausgabe von Publikationen
- Förderung der Jugendarbeit im Bereich Kunst, Kultur, Naturschutz
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen – regional, national, international.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Mitgliedsantrag entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen, ordentliche Kündigung durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres oder außerordentliche Kündigung durch den Verein aus wichtigem Grund, die Auflösung des Vereins.

Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere ein die Vereinsziele und -zwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über die außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die außerordentliche Kündigung durch den Vorstand steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über die außerordentliche Kündigung. Dem betroffenen Mitglied soll möglichst zuvor in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

5. In jedem Fall verbleiben gezahlte Beiträge dem Verein.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen, sowie sonstige Einnahmen.

Sonstige Einnahmen können insbesondere sein

- a) Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren etc. bei Ausstellungen, Präsentationen, Vorträgen, Lesungen, Workshops, Kursen o.ä. und anderen Veranstaltungen im Bereich Kunst, Kultur und Naturschutz
 - b) Mieteinnahmen aus Vermietung oder Untervermietung von Räumlichkeiten und Gelände
 - c) Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (z.B. Gastronomie, Shop, Veröffentlichungen).
2. Vereinsmitglieder können auch zur Verrichtung von Arbeiten verpflichtet werden, um die Vereinszwecke und -ziele zu erreichen (Arbeitsstunden).
 3. Struktur, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie ggf. zu erbringende Arbeitsstunden der Mitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
 4. Alle Einnahmen sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit hierzu nicht der Vorstand ermächtigt ist
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entscheidung über vom Vorstand abgelehnter Aufnahmeanträge und außerordentliche Kündigung von Mitgliedern
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsleistungen der Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, möglichst im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung). Darüber hinaus kann der Vorstand zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen aufgrund Vorstandsbeschluss einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern oder 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
3. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (vorzugsweise telekommunikative Übermittlung z.B. per E-Mail, Telefax etc.) zu laden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung dieser Anträge entscheiden die Mitglieder zu Beginn der Versammlung.

Anträge über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter/in) geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lässt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und eine Vereinsauflösung ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person hat eine Stimme. Die Stimme kann durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied ausgeübt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer/in jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und setzt sich aus folgenden natürlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen:
 - a. Mindestens ein/e Vorstandsvorsitzende/r, sind mehrere Vorstandsvorsitzende bestellt, vertreten sie sich gegenseitig, ist nur ein/e Vorstandsvorsitzende/r bestellt, wird ein Vertreter/in aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands (Buchstaben a. bis c.) bestellt
 - b. Mindestens ein Vorstand für Kunst und Kultur
 - c. Vorstand für Finanzen
 - d. Weitere Beisitzer/innen für besondere Aufgabenbereiche.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die o.a. in Abs. 1 unter Buchstaben a. bis c. bezeichneten Personen (geschäftsführender Vorstand). Jedes vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
3. Beisitzer/innen haben volles Stimmrecht.
4. Im Nachfolgenden ist mit Vorstand immer die Gesamtheit aller Vorstandsmitglieder einschließlich Beisitzer/innen gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anders in dieser Satzung festgelegt ist.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, indem sie mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in oder mehrere Nachfolger/innen wählt.
8. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (vorzugsweise telekommunikative Übermittlung z.B. per Email oder Telefax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, die Tagesordnung zu ergänzen und/oder zu ändern. Über den Antrag ist zu Beginn der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern zu entscheiden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Vorstandssitzungen. Er kann auch fernmündlich oder per Videokonferenz verhandeln und auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

Der Vorstand ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, davon aber mindestens zwei Mitglieder des jeweils bestellten geschäftsführenden Vorstands mitwirken. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse von besonderer rechtlicher oder sonstiger besonderer Bedeutung und/oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen kommen nur zustande, wenn auch die Mehrheit des jeweils bestellten geschäftsführenden Vorstands zustimmt.

9. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Sitzungsleitung) geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Spenden

1. Spenden an den Verein dürfen nur für Ziele und Zweck des Vereins verwendet werden.
2. Der Verein stellt auf Wunsch des Spenders/der Spenderin eine steuerliche Zuwendungsbescheinigung nach dem jeweils geltenden amtlichen Muster aus, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Verein stellt die steuerlichen Voraussetzungen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei den Finanzbehörden sicher.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich
 - a. auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder
 - b. gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, jährlich insgesamt eine Aufwandsentschädigung bis zu höchstens EURO 500,00 (in Worten: fünfhundert EURO) an Mitglieder des Vorstandes zu gewähren. Soll mehreren Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, ist der jeweils vom Vorstand bewilligte Gesamtbetrag unter diesen aufzuteilen.

§ 11 Rechnungsprüfung/Entlastung des Vorstandes

1. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresrechnung, die vom Vorstand für Finanzen des Vereins jeweils binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen ist, obliegt zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer/innen geben das Ergebnis ihrer Prüfung im Regelfall in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich in das Eigentum der Stadt Montabaur über, mit der Auflage, dass das Vereinsvermögen im Sinne der öffentlichen Kunstpflege zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.